

**Universität für Bodenkultur Wien**

University of Natural Resources and Applied Life Sciences, Vienna

Department für Nachhaltige Agrarsysteme

Institut für Nutztierwissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Christoph Winckler
Vorsitzender des TierschutzratesAn die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend
Frau Dr. Andrea Kdolsky
Radetzkystraße 2
1031 Wien**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Verordnungen erlassen wird und das Bundesgesetz zum Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz-TSchG) geändert wird****hier: Artikel II**

Zu o.g. Artikel II nehme ich auch im Namen der Universität für Bodenkultur wie folgt Stellung:

ad 1. § 41 (4):

Die Konkretisierung hinsichtlich der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes in Verwaltungsstrafverfahren wird begrüßt.

ad 2. § 42 (2, Z 5-7 und 10):

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Fachvertreter einschlägige Erfahrungen aufweisen sollen, um die Funktion des Tierschutzrates als Expertengremium zu stärken. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die in der neu geschaffenen Ziffer 10 vorgesehene Möglichkeit, weitere Mitglieder seitens des BMGFJ zu bestellen. Es ist auch nach der gültigen Fassung des TSchG möglich, weitere Experten (ohne Stimmrecht) zur Beratung des Gremiums hinzuzuziehen (siehe auch § 42 (4) neu). Eine explizite Mitgliedschaft zur Erlangung zusätzlicher Expertise ist daher nicht notwendig und birgt zusätzlich das Risiko der Einflussnahme auf den Tierschutzrat durch die im Übrigen unbegrenzte Erweiterung der Tierschutzratmitglieder. Ziffer 10 wird daher im Sinne der Unabhängigkeit des Tierschutzrates abgelehnt.

ad 3. § 42 (3):

keine Änderungen

ad 4. § 42 (4):

Die Übertragung des Vorsitzes an eine(n) unabhängige(n) RichterIn wird begrüßt. Nicht einsichtig ist dagegen, die Geschäftsordnung des Tierschutzrates durch Verordnung zu erlassen. Auch wenn dies auf Vorschlag des Rates erfolgt, sind Anpassungen der Verfahrensabläufe und damit der Geschäftsordnung, die sich aus der aktuellen Arbeit ergeben, nur sehr langwierig möglich und erschweren flexible Reaktionen.



ad 5. § 42 (5):

Die Tätigkeit der Mitglieder im Tierschutzrat war auch in der bisherigen Fassung ehrenamtlich; es erfolgte lediglich eine Übernahme der Reisekosten für auswärtige Mitglieder. Gleichzeitig erscheint widersprüchlich, dass im Vorblatt und dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf bei der Bestellung weiterer Experten **als Mitglieder** der Anfall von Reisegebühren angesprochen wird. Eine Beibehaltung dieser Praxis für alle Mitglieder erscheint sinnvoll, da damit auch die entsprechende Expertise gesichert wird.

ad 6. § 42 (6):

Während Anfragen an den Tierschutzrat auch bisher schon über die Geschäftsstelle im BMGFJ gerichtet wurden, erteilte der Vorsitzende gemäß der Geschäftsordnung und auch in Abstimmung mit dem Gremium entsprechende Auskünfte über z. B. Beschlüsse. Eine diesbezügliche Unklarheit kann daher nicht festgestellt werden.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum diese Funktion nicht weiterhin durch den/die Vorsitzende(n) - auch im Hinblick auf die Unabhängigkeit des/der neuen Vorsitzenden- wahrgenommen werden sollte. Es ist darüber hinaus nicht zu erkennen, wie die bisherige personelle Situation der Geschäftsstelle im BMGFJ eine solche Auskunftstätigkeit gewährleisten soll. Eine entsprechende Aufstockung wäre daher notwendig.

Wien, 02. Mai 2007

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Winckler'.

Univ.-Prof. Dr. C. Winckler